

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

In Betreff mehrerer zur Erleichterung des Verkehrs getroffener Anordnungen.

Zur Erleichterung des Verkehrs werden von Seite des Finanz = Ministeriums folgende Anordnungen getroffen:

Erstens. Die mit den §§. 121 und 125, Zahl 1, der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats = Monopols = Ordnung angeordnete Beschränkung der Zeiträume, während welcher die zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung ausgestellten Urkunden zum Behufe dieser Ausweisung angewendet werden können, auf die Hälfte des mit dem §. 120 festgesetzten Ausmaßes wird aufgehoben.

Zweitens. Von dem Verbote des Nacht = Transportes im Gränzbezirke (§. 335 Z. und St. M. D.) werden außer den §. 326 Z. und St. M. D. aufgeführten Gegenständen noch folgende Waaren ausgenommen, wenn sie im offenen unverpackten Zustande geführt werden, inländischen Ursprunges sind, und nicht für einzelne Gegenden zur Verhinderung des Schleichhandels eine Beschränkung dieses Nacht = Transportes sich als nöthig erweist:

Brot gemeines (d. i. kein süßes, als: Zwieback oder Backwerk), Butter, Milch, Schmalz, Unschlitt, Gänse- und Schweinefett, Geflügel und Eier.

Fische frische, Frösche und Krebsse.

Flachs, Hanf, Berg.

Fleisch frisches, dann Wildpret, Gemüse unzubereitete, Getreide, Nüsse, Obst frisches, und Schwämme esbare.

Hörner, Klauen, Knochen und Schaffüße.

Bech, Theer, Schmeer und Wagenschmiere.

Drittens. Von der Verpflichtung des §. 349 Z. und St. M. D. die nicht controlpflichtigen Waaren, die einen Stoff, ein Erzeugniß oder überhaupt einen Gegenstand der Beschäftigung eines Gewerbetreibenden ausmachen, von der Ablegung im Orte der Bestimmung, wenn sich im Letzteren ein zu den Amtshandlungen der Waaren = Controle ermächtigtes Gefällsamt oder eine Abtheilung der Finanzwache befindet, zu diesem Amte oder dieser Abtheilung zu stellen, werden alle Waaren befreit:

a) Die nicht in die Reihe der Gewerbe der Pug-, Galanterie- und Krämereiwaaren, der Metallarbeiten, der Chocolate und des Confects, der ätherischen Oele, Tarifpost 435 der Parfümerie = Waaren gehören, oder

b) die innerhalb desselben Ueberwachungs = Bezirkes (§. 176 der Vorschrift zur Vollziehung der Z. und St. M. D.) von einem Orte

an den andern gesendet werden. Es genügt bei solchen Waaren, wenn innerhalb 24 Stunden, vom Augenblicke der Ablegung an gerechnet, die begleitende Urkunde dem Amte oder der Abtheilung vorgelegt wird.

Viertens. Bei Versendung controlpflichtiger Waaren im Gränz-Bezirke kann die Stellung der Waaren zu dem Amte im Orte der Absendung oder beziehungsweise zu jenem Amte, welchem dieser Ort für die Amtshandlungen der Waaren-Controle zugewiesen ist, sowie die Anlegung des amtlichen Verschlusses, in soferne kein Verdacht eines Mißbrauches der Deckungs-Urkunde, um deren Ausstellung es sich handelt, obwaltet, unterbleiben, wenn

- a) die Sendung innerhalb desselben Ueberwachungs-Bezirktes, oder
- b) in Mengen erfolgt, die, wenn sie nicht zum Gewerbsbetriebe bestimmt wären, von der für den Gränz-Bezirk vorgeschriebenen Controle ausgenommen seyn würden.

Es genügt in diesen Fällen, wenn die zollämtliche Gestattung zum Transporte unter Vorlegung der geforderten Nachweisung vorschriftsmäßig nachgesucht, und den Bestimmungen über die Stellung der Waaren zu dem Controls-Organ, an welches dieselbe angewiesen wird, Genüge geleistet wird.

Wird die Waare „ohne Verschluss“ versendet, so hat das Amt diesen Umstand in der Deckungsurkunde ausdrücklich zu bemerken. Auch ist, wo die erwähnten Bedingungen eintreten, die Stellung zu einem Zwischenamte nicht vorzuzeichnen. Auch das Ansuchen um zollämtliche Gestattung des Transportes controlpflichtiger Waaren im Gränzbezirke kann unterbleiben, wenn dieselben in der Bewegung des innern Fabriksverkehrs mit den zu Folge des §. 104 der Vorschrift zur Vollziehung der Z. und St. M. D. gestatteten Büchern über den innern Fabriksverkehr versehen, aus einem Orte, in welchem sich ein zu dem Verfahren der Waaren-Controle ermächtigtes Gefällsamt nicht befindet, an einen innerhalb desselben Ueberwachungsbezirktes gelegenen Ort versendet werden. Führt der auf dem Buche vorgezeichnete Weg über einen mit einem Controlsamte versehenen Ort, so ist die Waare bei diesem Amte zu stellen.

Fünftens. Auch im innern Zollgebiete kann von der Behufs der Einholung der zollämtlichen Gestattung zum Transporte controlpflichtiger Waaren vorgeschriebenen Stellung der Waaren zu dem Amte im Orte der Absendung, oder auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung, so wie von der Anlegung des amtlichen Verschlusses unter den Zahl 4 angeführten Bedingungen und Vorschriften abgegangen werden:

- a) wenn es sich um Sendungen von Waaren der geschärften Controle, die zum Gewerbsbetriebe bestimmt sind, in Mengen handelt, die im Gränzbezirke von der Controle ausgenommen sind, und die Sendung nicht den Weg aus dem innern Zollgebiete in den Gränzbezirk nimmt, oder
- b) wenn die Versendung controlpflichtiger Waaren aus einem mit Steuerlinien umschlossenen und an den Zugängen mit Gefällsämtern versehenen Orte nach einem andern Orte im innern Zollgebiete erfolgt. Es sind jedoch von dem an der Steuerlinie aufgestellten Amte, über welches der Austritt der Waare stattfindet, die §. 149 der Vorschrift zur Vollziehung der Z. und St. M. D. vorgezeichneten Amtshandlungen genau vorzunehmen.

Sechstens. Das im §. 139 der Vorschrift zur Vollziehung der Z. und St. M. D. enthaltene Ausmaß der im Gränzbezirke controlfreien Menge von Baumwollengarnen wird von vier Pfund auf acht Pfund, des Spizengrundes von acht Loth auf sechzehn Loth, und der anderen Baumwollenwaaren auf sechzehn Pfund erhöht.

Sollte ein Stück Baumwollengewebe mehr als sechzehn Pfund wiegen, so ist das ganze Stück von der Controle frei zu lassen.

Siebentens. Mit Ausnahme des Küstenlandes und des lombardisch-venetianischen Königreiches werden in allen Provinzen, für welche die Z. und St. M. D. Giltigkeit hat,

a) Kakao, Gewürznelken, Ingber, Muscatblüthe und Muscatnüsse, Vaniglie und Zimmt von den Bestimmungen über die Einfuhr von Spece-reiwaaren in die mit Legstätten versehenen Orte, dann in Betreff der Aufsicht über den Transport und die Aufbewahrung controlpflichtiger Waaren im Gränzbezirke (§§. 263 und 337 bis 344 Z. und St. M. D.), so wie von den Anordnungen des §. 169 der Vorschrift zur Vollziehung der Z. und St. M. D. ausgenommen.

b) Das im §. 139 der Vorschrift zur Vollziehung der Z. und St. M. D. enthaltene Ausmaß der im Gränz-Bezirke controlfreien Menge wird bei folgenden controlpflichtigen Waaren erhöht: Kaffeh von fünf Pfund auf zehn Pfund, Zuckermehl und Zucker-Raffinate von fünfzehn Pfund auf fünf und zwanzig Pfund, Piment von einem halben Pfund auf ein Pfund, Branntwein, Branntweingeist und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten von einem Achtel-Eimer auf einen Viertel-Eimer.

Achtens. In allen Provinzen, für welche die Z. und St. M. D. Giltigkeit hat, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, dem Küstenlande und dem lombardisch-venetianischen Königreiche, und die Menge des Kaffeh, die im innern Zollgebiete nach den Bestimmungen des mit dem Regierungs-Circulare vom 14. Mai l. J., Zahl 24492, bekannt gegebenen Decretes des Finanz-Ministeriums vom 9. Mai l. J., Zahl 716, von den Vorschriften der einfachen Controle ausgenommen ist, von fünf Pfund auf zehn Pfund erhöht.

Diese Anordnungen werden in Folge des Decretes des Finanz-Ministeriums vom 1. l. M., Zahl 4536, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien am 20. October 1848.

L a m b e r g,
Hofrath.

H i p p e r s t h a l,
Regierungsrath.

